

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der WELL Diamantdrahtsägen GmbH (im folgenden WELL genannt), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Anders lautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von WELL ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtsverbindlichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3 Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen. Die übrigen Bestimmungen werden dadurch in ihrer Gültigkeit in keiner Weise eingeschränkt.

2. Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Offerten, die keine Gültigkeitsdauer enthalten, sowie alle Angaben in Preislisten sind unverbindlich.
- 2.2 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn WELL nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung von WELL massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich verrechnet.
- 3.2 Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen, wie auch Mass- und Gewichtsangaben, sind als annähernd aufzufassen; sie sind nur soweit für die endgültige Ausführung verbindlich, als dies ausdrücklich schriftlich zugesichert worden ist.

4. Vorschriften im Bestimmungsland

- 4.1 Der Kunde hat WELL spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2 Falls Hinweise des Kunden gemäss Artikel 4.1 fehlen, entsprechen die Lieferungen und Leistungen von WELL den Vorschriften und Normen am Sitz von WELL.

5. Preise

- 5.1 Die Preise für Lieferungen in der Schweiz verstehen sich netto, in €, ohne Mehrwertsteuer, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme oder Beratung.
- 5.2 Die Preise für Exportlieferungen verstehen sich netto, EXW Mannheim (Incoterms 2014 ICC) in €, ohne Zölle, Steuern, Gebühren, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme oder Beratung.
- 5.3 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist WELL bis zur endgültigen Erledigung des Auftrags berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen.

6. Rücksendungen

Falsch bestelltes oder nicht mehr benötigtes Material wird von WELL nur zurückgenommen, wenn WELL dies schriftlich zugesagt hat.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- 7.2 WELL behält sich für Lieferungen ins Ausland vor, für die Zahlung ein unwiderrufliches und durch eine erstklassige Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv zu verlangen.
- 7.3 Die Zahlungen sind vom Kunden am Domizil von WELL ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgend- welcher Art zu leisten.
- 7.4 Nach Ablauf der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist schuldet der Kunde ohne Mahnung einen Verzugszins von 6% p. a. zuzüglich Bearbeitungs-spesen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. WELL ist bei Zahlungsverzug

berechtigt, weitere Lieferungen und die Beseitigung von Mängeln per sofort auszusetzen.

- 7.5 Es dürfen keine Zahlungen zurückbehalten werden, insbesondere auch nicht bei Verzögerung der Lieferung oder bei Beanstandungen. Die Verrechnung irgendwelcher Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen von WELL ist ausgeschlossen.
- 7.6 Kommt der Kunde in Verzug, so behält sich WELL das Rücktrittsrecht unter Rückforderung der Ware gemäss Art.214 Abs. 3 OR ausdrücklich vor.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 WELL behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums von WELL erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 8.2 WELL ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen, und der Kunde ist verpflichtet, bei der Eintragung mitzuwirken.

9. Lieferfrist

- 9.1 Bei Lieferungen ins Ausland wird unter Liefertermin der Zeitpunkt der Lieferung an den Frachtführer in Mannheim verstanden (EXW Mannheim gemäss Incoterms 2014 ICC), bei Lieferungen in Deutschland der Zeitpunkt der Ablieferung am deutschen Bestimmungsort.
- 9.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung und der schriftlichen Auftragsbestätigung durch WELL, vorbehaltlich der vollständigen Bereinigung der technischen Belange.
- 9.3 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert,
 - 9.3.1 wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, WELL nicht rechtzeitig zugehen oder wenn diese durch den Kunden nachträglich abgeändert werden;
 - 9.3.2 wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei WELL eintreffen;
 - 9.3.3 wenn Hindernisse auftreten, die WELL trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei WELL, beim Kunden oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernissen sind neben Vorkommnissen höherer Gewalt (Epidemien, Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr), auch erhebliche Betriebsstörungen infolge von Unfällen, Arbeitskonflikten, mangelhafter Datenverarbeitung oder Datenbeschädigung bzw. -verlust zufolge Dritteinwirkung, verspäteter oder fehlerhafter Zulieferung der benötigten Roh- materialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken oder behördlicher Massnahmen oder Unterlassungen.
 - 9.3.4 WELL behält sich vor, aus wichtigen Gründen, die nicht nach Artikel 9.3.3 automatisch zur Verlängerung der Lieferfrist führen, wie Produktions- oder Lagerengpässe, bereits bestätigte Liefertermine durch schriftliche Mitteilung an den Kunden bis 10 Arbeitstage vor dem bestätigten Liefertermin zu verschieben. Erfolgt die Mitteilung fristgerecht, besteht kein Anspruch des Kunden auf Verzugsentschädigung nach Artikel 10.

10. Lieferverzug

- 10.1 Der Kunde ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugs- entschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nach- weislich durch WELL verschuldet wurde und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung detailliert belegen kann. Wird dem Kunden durch eine Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- 10.2 Die Verzugsentschädigung gemäss Artikel 10.1 tritt anstelle jeglichen Schadenersatzes. Sie kann die Höhe des vom Kunden belegten Schadens nicht übersteigen und beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 10.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 10.1 und 10.2 ausdrücklich genannten. Insbesondere erwächst daraus dem Kunden kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Anwendung von Art. 190 OR ist ausdrücklich ausgeschlossen.

well Diamantdrahtsägen GmbH

Luzenbergstraße 82
D-68305 Mannheim
info.de@well-dws.com
www.well-deutschland.de

Tel. 06 21 74 19 90
Fax 06 21 74 58 97

Sparkasse Hochrhein
BIC (SWIFT) SKHRDE6WXXX
IBAN DE33684522900077069672
USt.-IdNr. DE 143841239

St. Nr. 37009/35220
Zoll-Nr. DE 4001591
Geschäftsführender Gesellschafter: Daniel Ebner – HRB 5625
Gerichtsstand und Erfüllungsort D-68305 Mannheim

11. Lieferung, Transport und Versicherung

- 11.1 Lieferungen in der Schweiz oder Deutschland erfolgen EXW, Lieferungen ins Ausland erfolgen EXW Le Locle oder Mannheim (Incoterms 2014 ICC).
- 11.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind WELL rechtzeitig bekanntzugeben. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport, z. B. bei Beschädigungen oder Verlust, sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

12. Gefahrengut

Der Kunde ist verpflichtet, beim Transport und bei der Lagerung von Gefahrengut sowie beim Umgang mit solchen Gütern die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und die Gefahrendatenblätter von WELL zu beachten.

13. Verlegung und Montage

- 13.1 Für die Überwachung oder Ausführung von Verlege- und Montagearbeiten stellt WELL gegen Verrechnung entsprechendes Fachpersonal zur Verfügung. Dabei gelten die separaten Montagebedingungen von WELL.
- 13.2 Die Gewährleistung erstreckt sich in jedem Fall ausschliesslich auf das von WELL gelieferte Material.

14. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 14.1 WELL prüft die Lieferungen und Leistungen mit eigenüblicher Sorgfalt vor Versand bzw. nach Leistungserbringung. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und zu vergüten.
- 14.2 Der Kunde hat sämtliche Lieferungen und Leistungen, einschliesslich Teillieferungen und Teilleistungen, innert 20 Tagen nach Lieferung bzw. Erbringung zu prüfen und WELL allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unter- lässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 14.3 WELL hat die ihr gemäss Artikel 14.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Kunde hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Behebung findet auf Begehren der Kunden oder von WELL eine Abnahmeprüfung statt.
- 14.4 Lieferungen und Leistungen gelten auch dann als genehmigt, wenn der Kunde sie nutzt bzw. Nutzen kann.
- 14.5 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen und Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 16 und 17 ausdrücklich genannten.

15. Beratungsleistungen

- 15.1 WELL berät und unterstützt den Kunden auf dessen Wunsch bei der Analyse, Planung und betrieblichen Optimierung im Zusammenhang mit dem Einsatz von WELL Produkten.
- 15.2 Der Kunde trägt die Risiken, welche die Umsetzung von Empfehlungen oder Lösungsvorschlägen von WELL bergen. Für Schäden aus deren Umsetzung ist WELL für sich und für beigezogene Dritte im gesetzlich zulässigen Mass von jeder Haftung befreit.
- 15.3 Die Honorierung erfolgt nach Zeitaufwand; WELL gibt auf Verlangen des Kunden die dafür zur Anwendung kommenden Stundenansätze bekannt. Diese können von WELL jederzeit an die Kostenentwicklung angepasst werden. Barauslagen und Aufwendungen werden separat verrechnet.
- 15.4 WELL stellt Rechnung für Beratungsleistungen entweder zusammen mit derjenigen für Lieferung oder Leistung oder unabhängig davon. Der Kunde entschädigt WELL auch für Zeitaufwand und Auslagen, die unabhängig von einem Auftrag für Lieferung oder Leistung anfallen, etwa im Rahmen von Vorabklärungen oder ohne, dass in der Folge ein Auftrag erteilt wird. Es gelten die Zahlungsbedingungen nach Artikel 7.
- 15.5 Der Kunde verpflichtet sich, für sich und für seine Mitarbeiter und beigezogene Dritte, vertrauliche Informationen, von denen er im Zusammenhang mit Beratungsleistungen von WELL Kenntnis erhält, zeitlich unbeschränkt geheim zu halten. Als vertraulich gilt jede Information, die nicht allgemein bekannt ist und an deren Geheimhaltung WELL ein schützenswertes Interesse haben kann. Der Kunde unterlässt zudem jeden Versuch, Mitarbeiter von WELL für sich oder ein anderes Unternehmen abzuwerben.

16. Gewährleistung für Mängel

- 16.1 WELL gewährleistet, dass die gelieferten Produkte frei sind von Fabrikationsmängeln oder Materialfehlern, die ihre Funktionalität beeinträchtigen.
- 16.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung von WELL ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 16.3 Jegliche Gewährleistung von WELL ist ausgeschlossen, soweit nicht nachweislich die Funktionalität beeinträchtigende Material- oder Konstruktionsfehler vorliegen. Insbesondere übernimmt WELL keine Gewährleistung für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter

Datenverarbeitung, Datenbeschädigung oder -verlust, nicht von WELL ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie für Schäden infolge anderer Gründe, die WELL nicht zu vertreten hat.

- 16.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Versand bzw. Meldung der Versandbereitschaft. Bei Produkten, die nicht durch WELL hergestellt werden, werden lediglich die Garantiebedingungen des Unterlieferanten weitergegeben.
- 16.5 Wenn der Kunde an Produkten, welche von WELL geliefert wurden, innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel im Sinne der Artikel 16.1 und 16.2 feststellt und Gewährleistungsansprüche geltend machen will, so ist er verpflichtet, diese Mängel spätestens innert sieben Tagen seit deren Auftreten schriftlich WELL zu melden.
- 16.6 WELL verpflichtet sich und ist dazu berechtigt, solche Produkte oder Teile davon nach eigener Wahl instand zu stellen (Nachbesserung) oder zu ersetzen (Ersatzlieferung). Der Ersatz von schadhafte Produkten begründet keine Verlängerung und keinen Neubeginn der Gewährleistungsfrist. Zeitaufwand und Auslagen von WELL infolge von Mängelrügen, die sich in der Folge als unbegründet erweisen, werden dem Kunden gemäss Artikel 15.3 in Rechnung gestellt.
- 16.7 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig,
 - 16.7.1 wenn der Kunde oder Dritte die Produkte nicht entsprechend den Anweisungen von WELL behandeln;
 - 16.7.2 wenn die Produkte ausserhalb der spezifizierten Werte beansprucht worden sind;
 - 16.7.3 wenn der Kunde oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen;
 - 16.7.4 wenn der Kunde einen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich rügt (vgl. Artikel 16.5);
 - 16.7.5 wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und WELL Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 16.8 Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 16.6 ausdrücklich genannten.

17. Voraussehbar vertragswidrige Ausführung

- 17.1 Sollte WELL die Ausführung von Lieferungen oder Leistungen grundlos derart spät beginnen, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist oder wenn eine dem Verschulden von WELL zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorausgesehen werden kann, ist der Kunde befugt, für die betroffenen Lieferungen und Leistungen WELL unter Androhung des Rücktritts eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von WELL unbenutzt, kann der Kunde hinsichtlich dieser Lieferungen und Leistungen vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 17.2 Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen (Artikel 18).

18. Ausschluss weiterer Haftungen

- 18.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt.
- 18.2 Alle Ansprüche des Kunden ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.
- 18.3 Jede Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende produktethaftpflichtrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. WELL haftet insbesondere nicht für Mangelschäden einschliesslich sich weiter ausbreitender Mängel oder für Mangelfolgeschäden wie Betriebsunterbrüche, Produktionsausfall, Kapitalkosten, entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter (einschliesslich des Auftraggebers des Kunden) bzw. ein allfälliges Haftungsinteresse des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Ansprüche geltend gemacht werden.

19. Sicherheitsvorkehrungen im Ausland

Wird für das Erbringen der vertraglich vereinbarten Leistungen die Anwesenheit von Mitarbeitenden von WELL ausserhalb Deutschland nötig, so ist der Kunde dafür verantwortlich, für deren Sicherheit die notwendigen Massnahmen zu treffen. Sollten für ein Land oder einen Landesteil deutsche oder ausländische Reisewarnungen bestehen, behält sich WELL vor, von der Entsendung von Mitarbeitern abzusehen und vor Ort befindliche Mitarbeiter zurück zu rufen.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 20.1 Sämtliche gemäss diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht, unter Abschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- 20.2 Gerichtsstand ist Le Locle (Schweiz). WELL ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.